

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 353/11 B

L 1 R 94/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 R 408/05 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. April 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.4.2011 hat das LSG Sachsen-Anhalt den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Neufeststellung seiner Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Zeiten und Entgelten nach dem AAÜG bereits ab dem 14.4.2000 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 19.8.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Der Kläger trägt vor, die angefochtene Entscheidung beruhe "auf der Rechtsfrage, ob Bestandsrentner selbst dann erst ab Unanfechtbarkeit aller Datenfeststellungen des Versorgungsträgers einen Anspruch auf Neufeststellung ihrer Rentenleistung besitzen, wenn die Dauer einer solchen Datenfeststellung nicht vom jeweiligen Bestandsrentner zu vertreten ist, da dieser die für die Neufeststellung erforderlichen Daten bereits mit Antragstellung dem Versorgungsträger zur Verfügung gestellt hat, sondern die Dauer der Datenfeststellung ausschließlich vom Versorgungsträger zu vertreten ist".
- 6 Hilfsweise beruhe die Entscheidung des LSG "auf der Rechtsfrage, ob Bestandsrentner selbst dann erst ab Unanfechtbarkeit aller Datenfeststellungen des Versorgungsträgers einen Anspruch auf Neufeststellung ihrer Rentenleistung besitzen, wenn die Dauer einer solchen Datenfeststellung nicht vom jeweiligen Bestandsrentner zu



vertreten ist, da dieser die für die Neufeststellung erforderlichen Daten bereits mit Antragstellung dem Versorgungsträger zur Verfügung gestellt hat, sondern die Dauer der Datenfeststellung ausschließlich vom Versorgungsträger aufgrund rechtswidriger Rücknahme eines Bescheides über die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz zu vertreten ist".

- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit konkrete Rechtsfragen im vorgenannten Sinne bezeichnet hat. Erhebliche Zweifel bestehen insoweit bereits deshalb, weil die Fragen völlig offenlassen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen Norm ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Weitere Ausführungen hierzu bedarf es indes nicht. Denn der Kläger erfüllt auch im Übrigen nicht die an eine Grundsatzrüge zu stellenden Darlegungsanforderungen.
- 8 Er zeigt bereits nicht auf, dass sich die Antwort auf die gestellten Fragen nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, diese mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind.
- 9 Der Kläger behauptet zwar, die von ihm aufgeworfenen Fragen seien höchstrichterlich noch nicht entschieden, und führt weiter aus, dass es derzeit allein die Rechtsprechung des BSG gebe, nach der "Bestandsrentner erst ab Unanfechtbarkeit aller Datenfeststellungen des Versorgungsträgers einen Anspruch auf Neufeststellung ihrer Rentenleistungen besitzen".
- 10 Er untersucht jedoch nicht, ob sich aus den Ausführungen der von den Vorinstanzen in Bezug genommenen Rechtsprechung des BSG (*BSG vom 31.3.2004 - B 4 RA 39/03 R - SozR 4-8570 § 8 Nr 2*) bereits hinreichende Anhaltspunkte ergeben (*vgl zu diesem Darlegungserfordernis: Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Es fehlt jegliche Prüfung, ob sich aus der Begründung der auch vom Kläger in Bezug genommenen Rechtsprechung des BSG Hinweise für die Beantwortung der gestellten Fragen ergeben könnten, insbesondere darauf, aus welchen Gründen das BSG auf die "Unanfechtbarkeit der Datenfeststellungen" abgestellt hat und nicht auf das Vorliegen der für die Feststellungen erforderlichen Daten. Allein die Darstellung der eigenen Rechtsansicht vermag die eingehende Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Problemkreisen und damit eine Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)